

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pörnbach am
Dienstag, den 23. Februar 2016 im Unterrichtsraum des Feuerwehrhauses Pörnbach.

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Helmut Bergwinkel

Schriftführer/in:

Anwesend sind die Gemeinderäte

Von der Presse:

Der Vorsitzende eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und der Gemeinderat beschlussfähig ist. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

Abst.Erg.
Ja : Nein

1. **Genehmigung der Niederschrift vom 26.01.2016**

Die Niederschrift über die Sitzung am 26.01.2016 wurde den Gemeinderatsmitgliedern zugestellt.

Beschluss:

die Niederschrift über die Sitzung am 26.01.2016 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt

15 : 0

2. **Erlass der Haushaltssatzung für 2016 mit Haushaltsplan und den übrigen Anlagen sowie Beschluss über das Investitionsprogramm und die Finanzplanung für die Jahre 2015-2006-2019**

Zu diesem Tagesordnungspunkt nimmt Frau Unsöld, Kämmerin der Verwaltungsgemeinschaft, an der Sitzung teil.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für 2016, der Vorbericht, der Haushaltsplan und die übrigen Anlagen wurden den Gemeinderatsmitgliedern in Ablichtung zugestellt.

Bürgermeister Bergwinkel erläutert kurz die wichtigsten Zahlen des Vorberichts. Er weist insbesondere darauf hin, dass die Gewerbesteuer vorsichtig angesetzt wurde. Für die Einkommenssteuerbeteiligung und die Schlüsselzuweisungen liegen bereits Mitteilungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik vor.

Er erläutert die größeren Investitionen die im Vermögenshaushalt eingestellt sind. So erfolgt die Umstellung der Straßenbeleuchtung in der Münchener Straße und in der Ingolstädter Straße auf LED-Lampen. Des Weiteren läuft das Verfahren zum Ausbau der Breitbandversorgung. Ein großes Zukunftsprojekt ist die anstehende Kläranlagensanierung. Dafür sind erste Beträge in der Finanzplanung eingestellt.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pörsbach am Dienstag, den 23.02.2016

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

Der Haushaltsplan sieht eine Kreditaufnahme für Umschuldungsmaßnahmen vor. Die Haushaltssatzung ist daher genehmigungspflichtig.

Beschluss:

Die Gemeinde Pörsbach erlässt die Haushaltssatzung für das Jahr 2016 in der vorliegenden Fassung. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses und liegt der Niederschrift bei.

15 : 0

Beschluss:

Der Gemeinderat Pörsbach stimmt dem Investitionsprogramm und der Finanzplanung für die Jahre 2015 - 2019 in der vorliegenden Fassung zu.

15 : 0

3.

Genehmigung der über-und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2015

Die Zusammenstellung der außer-und überplanmäßigen Ausgaben des Jahres 2015 liegt den Gemeinderatsmitgliedern in Ablichtung vor. Frau Unsöld erläutert die Beträge und stellt den jeweiligen Deckungsvorschlag vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pörsbach genehmigt die außer-und überplanmäßigen Ausgaben des Jahres 2015 und stimmt den Deckungsvorschlägen zu.

15 : 0

4.

Behandlung von Bauanträgen

4.1

Bekanntgabe der Vorhaben, die auf dem Verwaltungsweg erledigt wurden

Es liegen keine Sachverhalte vor.

4.2

Bauantrag über den Neubau einer Mehrzweckgarage mit Holzlager als Ersatzbau auf dem Grundstück Fl.Nr. 1104/1, Gemarkung Pörsbach, in der Lindenstraße 100

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.Nr. 1104/1, Gemarkung Pörsbach, in der Lindenstraße 100, eine Mehrzweckgarage mit Holzlager als Ersatzbau zu errichten. Ein ähnlich lautender Antrag auf Vorbescheid wurde in der Sitzung vom 16.06.2015 mit positivem Beschluss behandelt. Auf diesen Beschluss wird hingewiesen. Das Landratsamt Pfaffenhofen genehmigte den Antrag mit Bescheid vom 07.10.2015.

Die Gebäudeaußenmaße bleiben mit 20 x 11 m unverändert. In der neuen Mehrzweckgarage sind neben dem Holzlager, einer Maschinenhalle und 4 Carports auch eine kleine Werkstatt (4 m²) sowie ein Böllermunitionslager geplant. Eine Nachfrage beim Antragsteller bzgl. der Nutzung der Werkstatt ergab, dass in dem kleinen Raum Kleingeräte wie Motorsägen u.ä. gelagert werden sollen.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pörnbach am Dienstag, den 23.02.2016

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

Im Antrag auf Vorbescheid war die Dachneigung mit 20° geplant, jetzt ist eine Dachneigung von 25° vorgesehen. Dadurch ergibt sich eine Firsthöhe von 6,38 m, anstatt wie bisher 5,50 m. Lt. Auskunft des Antragstellers ergibt sich die geänderte Dachneigung durch die Berechnung der Dachziegel und der notwendigen Neigung für den Wasserablauf.

Wie im Vorbescheid geschildert sollen ein Holzschuppen, ein Lagerraum für landwirtschaftliche Geräte, ein ehemaliger Hühnerstall und eine Voliere abgerissen werden.

Die Nachbarunterschriften wurden nachgewiesen.

Eine Abstandsflächenübernahmeerklärung vom Nachbarn Fl.Nr. 1104/4, Gemarkung Pörnbach, wurde bereits beim Antrag auf Vorbescheid vorgelegt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o. a. Antrag wird erteilt.

15 : 0

4.3

Bauantrag über den Neubau einer Lärmschutzwand auf dem Grundstück Fl.Nr. 1186/35, Gemarkung Pörnbach, Am Mitterweg 3

Die Bauherren und planen entlang der Münchener Straße/B 13 entlang der Grundstücke Fl.Nrn. 1186/16, 1186/35 und 1186/2, Gemarkung Pörnbach, eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2,50 m gemessen ab Fahrbahnoberkante zu errichten.

Das gemeindliche Einvernehmen wurde einem ähnlich lautenden Antrag auf Vorbescheid in der Sitzung vom 29.09.2015 nicht erteilt.

Mit Schreiben vom 21.12.2015 teilt das Landratsamt Pfaffenhofen mit, dass sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung einfügt. Als Bezugsfall kann die Lärmschutzwand im neuen Baugebiet „Östlich der Münchener Straße“ herangezogen werden (Höhe 2,50 m über Fahrbahnoberkante).

Das Staatliche Bauamt Ingolstadt hat dem Bauvorhaben zugestimmt, die Sichtschutzwand jedoch auf eine Höhe von 2,0 m über Fahrbahnoberkante beschränkt. Des Weiteren müssen bestimmte Sichtfelder gemäß RAS-K1 eingehalten werden. In den Bereichen der Sichtfelder darf die Einfriedung eine Höhe von 0,50 m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten.

Der Immissionsschutz ist mit dem oben genannten Vorhaben einverstanden, unter folgender Auflage: „Zur Vermeidung von Schallreflexionen in zu schützenden Wohnbebauung ist es erforderlich, die Flächen der Schallschutzwand schallabsorbierend auszuführen. Die Lärmschutzwände zur lärmzugewandten Seite (B 13) sind hochabsorbierend auszuführen.“

Weiter teilt das Landratsamt mit, dass sie angehalten sind, das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen und einer Lärmschutzwand in Höhe von 2,0 m über Fahrbahnoberkante und unter Einhaltung der Sichtfelder zuzustimmen. Gemäß Art. 67 Abs. 4 Satz 2 BayBO wird der Gemeinde Pörnbach Gelegenheit gegeben, über das gemeindliche Einvernehmen erneut zu entscheiden.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pörsbach am Dienstag, den 23.02.2016

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

Im Antrag auf Vorbescheid wurde eine Sichtschutzwand mit 3 m Höhe über natürlichem Gelände und einer Länge von insgesamt ca. 83 m beantragt.

Die Mauer war Am Mitterweg auf einer Länge von ca. 30 m geplant, jetzt nur noch ca. 8 m.

Die beiden Grundstücke Fl.Nm. 1186/35 und 1186/16 befinden sich im Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung „Mitterweg“ in einem Dorfgebiet. Eine Festsetzung über Einfriedungen ist in der Satzung nicht vorhanden. Das Grundstück Fl.Nr. 1186/2 befindet sich im unbeplanten Innenbereich. Da die geplante Mauer höher als 2 m ist, ist sie genehmigungspflichtig. Sie ist zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß in die nähere Umgebung einfügt Art. 34 Abs. 1 BauGB. Das Landratsamt nimmt als Bezugsfall die Lärmschutzwand im neuen Baugebiet „Östlich der Münchener Straße“ her. Diese ist ebenfalls ca. 2,50 m hoch – gemessen aber der Fahrhahnoberkante.

Das Landratsamt sollte die vorgelegten Absorptionswerte prüfen und nachteilige Wirkungen auf gegenüberliegende Nachbarn ausschließen.

Die Unterschriften der anderen Eigentümer, auf denen die Mauer geplant ist, liegen vor. Nachbarunterschriften von Fl.Nr. 1186/3, Gemarkung Pörsbach, liegen nicht vor. Vom Nachbarn auf der gegenüberliegende Seite Fl.Nr. 197/4 liegt die Unterschrift vor.

Auf Wunsch von liest Bürgermeister Bergwinkel dessen E-Mail vom 19.01.2016 dem Gemeinderat vor. In der folgenden Diskussion besteht Verständnis für den Wunsch des Antragstellers, eine Lärmschutzwand zu errichten. Mit Hinweis auf die bestehende Lärmschutzwand in der Nachbarschaft und aufgrund der Stellungnahme der Bauverwaltung des Landratsamtes, dass sich das Vorhaben in die Umgebung einfügt, soll dem Bauantrag zugestimmt werden. Wichtig ist, dass die Wand lärmabsorbieren ausgeführt wird. Problematisch wird die geplante Auffüllung des Grabens zwischen Lärmschutzwand und Fahrbahn der B 13 gesehen. Dadurch wird der Trafo im Baugebiet „Östlich der Münchener Straße“ in einer Senke stehen und es besteht die Gefahr, dass bei starken Niederschlägen der Trafo überflutet wird. Die Unterschrift des Eigentümers des Trafo der Bayernwerk AG fehlt. Diese Situation soll das Landratsamt unbedingt prüfen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pörsbach erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag über den Neubau einer Lärmschutzwand auf dem Grundstück Fl.Nr. 1186/35, Gemarkung Pörsbach, Am Mitterweg 3.

15 : 0

4.4

Bauantrag über den Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage und Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 290/9, Gemarkung Pörsbach, Tulpenstraße 18

Die Bauherrin plant auf dem Grundstück Fl.Nr. 290/9 und einer Teilfläche aus dem Grundstück Fl.Nr. 290/10, Gemarkung Pörsbach, eine Doppelhaushälfte in Passivhausbauweise mit Garage und Carport zu errichten.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pörsbach am Dienstag, den 23.02.2016

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

Die Doppelhaushälfte hat ein Ausmaß von 8 m x 11,50 m und soll in der Bauweise E + D mit einer Dachneigung von 45 ° errichtet werden. Die Firsthöhe beträgt 10,61 m, die Wandhöhe 5,33 m. Auf dem Grundstück ist eine I+D-Bebauung als zulässig festgesetzt.

Ein Antrag auf Vorbescheid hierzu wurde in der Sitzung am 12.05.2015 behandelt.

Im genehmigten Vorbescheid vom 16.10.2015 wurde eine Befreiung auf zeitversetzte Errichtung der Doppelhaushälften erteilt.

Bei dem Antrag auf Vorbescheid wurde auch beantragt den Kniestock von zulässig 50 cm auf 1,50 m zu erhöhen. Das gemeindliche Einvernehmen zu dieser Befreiung wurde erteilt. Dieser Antrag wurde jedoch von der Antragstellerin beim Landratsamt zurückgenommen. Ein positiver Bescheid hierzu liegt daher nicht vor.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 11 „Rosenstraße“. Das Vorhaben entspricht in folgenden Punkten nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans:

- Errichtung nur einer Hälfte (positiver Vorbescheid liegt vor)
- Überschreitung der Baugrenze nach Süden um 2,50 m mit dem Hauptgebäude und mit der Terrasse
- Errichtung der Terrasse im Westen teilweise außerhalb der festgesetzten Baugrenzen
- Kniestock 1,5 m, laut Festsetzung des Bebauungsplan ist bei einer I + D-Bebauung ein Kniestock von max. 50 cm zulässig
- Die Dachaufbauten sollen mit Flachdach errichtet werden. Laut Festsetzung des Bebauungsplans sind gleichgeneigte Satteldächer mit mittigem First zulässig.
- Die Schleppgaube im Süden hat eine Breite von 1,56 m. Laut Festsetzung des Bebauungsplans sind Schleppgauben mit einer Breite von je max. 1,50 m zulässig.
- Überschreitung des festgesetzten Garagenbauraumes nach Norden um 1,20m
- Errichtung eines Carport außerhalb des festgesetzten Garagenbauraumes im Süden um 4 m
- Errichtung eines Flachdaches auf dem Carport. Laut Festsetzung des Bebauungsplans sind gleichgeneigte Satteldächer mit mittigem First (gilt auch für Garagen und Nebengebäude) festgesetzt
- Errichtung eines Müllhäuschens außerhalb der festgesetzten Baugrenzen

Es bedarf daher Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans.

Eine Befreiung vom Bebauungsplan kann gem. § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erteilt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die beantragten Befreiungen werden vom Bauherrn wie folgt begründet:

„Die beantragten Befreiungen von den Festsetzungen vom Bebauungsplan berühren nicht die Grundzüge der städtebaulichen Planung. Im Gegenteil, durch die Umsetzung des geplanten Bauvorhabens wird den Grundzügen der städtebaulichen Planung und unter Berücksichtigung bereits getätigter Abweichungen Rechnung getragen. Dies betrifft insbesondere die Lage des

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pörsbach am Dienstag, den 23.02.2016

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

Baukörpers im Gelände und die Höhenentwicklung. Die Grundstücksgrenze zwischen den Flurnummern 290/9 und 290/10 wird neu vermessen.

Mittlerweile sind neue energetische Gebäudestandards verfügbar, welche in den Grundzügen des Bebauungsplanes keine Berücksichtigung fanden. Dies betrifft beispielsweise die erforderlichen Baukonstruktionen mit erhöhten Wand- und Deckenstärken. Durch die Verwendung von aktiven Komponenten zur Energiegewinnung werden zudem entsprechende Gebäudegeometrien erforderlich.

Das vorliegende Planungskonzept zur Errichtung einer Doppelhaushälfte in Passivhausbauweise berücksichtigt die Grundzüge der städtebaulichen Planung und setzt bereits heute den politisch geforderten „Niedrigstenergiegebäudestandard“ für 2019/21 um. Die von der Bundesregierung beschlossenen Klimaschutzziele werden mit diesem Passivhaus in der Gemeinde Pörsbach umgesetzt.

Baufenster:

Das Baufenster weist in seiner Lage einen Abstand zur nördlichen Grundstücksgrenze von ca. 3,30 m auf. Bei einer geplanten Doppelhausbebauung ist nur an einer Seite die Abstandsfläche als h/2 möglich. Um die Abstandsfläche auf dem eigenen Grundstück unterzubringen und um eine Abstandsflächenübernahme durch die nördlichen Nachbarn zu vermeiden, ist es sinnvoll das Gebäude im Grundstück aus dem vorgegebenen Baufenster zu verschieben. Ebenso bietet es Vorteile zur westlichen Grundstücksgrenze hin, dort wird der Abstand zwischen dem bereits bestehenden Wohnhaus und der geplanten Doppelhaushälfte größer. Durch das Verschieben des Gebäudes wird die Gebäudeflucht zum westlichen Nachbarn auch eingehalten.

Baufenster für die Garage:

An die bestehende Garage des westlichen Nachbarn kann nicht angeschlossen werden, da sonst die Stellplatzfläche von 5 m vor der Garage nicht geschaffen werden kann.

Die Tiefe der Garage resultiert aus der Notwendigkeit Einstellmöglichkeiten zu schaffen, da auf eine Unterkellerung der Doppelhaushälfte verzichtet wurde.

Baufenster für den Carport:

Um die Gartenfläche im Süden des Doppelhauses nicht unnötig zu reduzieren, soll der zweite Stellplatz in Form eines Carports nahe der südlichen Grundstücksgrenze zur Straße hin errichtet werden.

Flachdach für den Carport:

Ein Satteldach mit 45 Grad Dachneigung würde zusätzlich Schattenwurf im Garten verursachen. Des Weiteren sind die Garage und der Carport nicht gleich breit und bei Ausführung von zwei Satteldächern nebeneinander würde das zu einer unruhigen Gestaltung der Straße entlang führen. Eine Giebelfläche auf dem Carport wird auch eine Solaranlage auf der Ostseite des Garagendaches unmöglich machen.

Gaubenbreite:

Das Gebäude soll in Passivbauweise errichtet werden, hierfür ist eine rundum geschlossene stark gedämmte thermische Gebäudehülle notwendig. Um die Räume mit genügend Licht auszustatten, soll auf eine Verschmälerung der Gaubenbreiten verzichtet werden. Hiervon sind die beiden Gauben im Süden betroffen.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pörsbach am Dienstag, den 23.02.2016

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

Kniestockhöhe:

Wie bereits in der Vorbemerkung dieses Antrages erläutert sind mittlerweile neue Energiestandards für Gebäude verfügbar. Das Passivhaus wird wärmebrückenfrei konstruiert und weist deshalb eine andere Fußpunktkonstruktion auf. Die Kniestockhöhe von 0 cm, bezogen von OK-Rohdecke bis UK-Fußpfette liegt unter den geforderten 50 cm.

Aus den städtebaulichen Vorgaben kann folgendes geschlossen werden. Es wurde in den städtebaulichen Grundzügen des Bebauungsplanes bewusst auf eine Definition der Traufhöhe bzw. einen Bezug auf OK-Fußpfette verzichtet um zukünftige energetische Entwicklungen zu ermöglichen. Die geplante Kniestockhöhe wird deshalb als Bebauungsplankonform betrachtet.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die festgesetzte Baugrenze wurde bei den Bauvorhaben auf den Fl.Nrn. 290/7 und 290/8 jew. Gemarkung Pörsbach (Nachbargrundstücke) überschritten.

Auf der Fl.Nr. 290/13 Gemarkung Pörsbach wurden Gauben mit Flachdach genehmigt. Ebenfalls wurden bereits breitere Gauben im Gebiet genehmigt.

Die Garage auf der Fl.Nr. 290/8 Gemarkung Pörsbach (Nachbargrundstück) befindet sich außerhalb des festgesetzten Garagenbauraumes.

Für die Errichtung von Garagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 290/2 Gemarkung Pörsbach (Augsburger Straße 11) wurde von der Gemeinde Pörsbach eine isolierte Befreiung für die Errichtung der Garagen mit Flachdach erteilt.

Für die Errichtung von Nebengebäuden außerhalb der festgesetzten Baugrenzen liegen bereits Genehmigungen im Gebiet vor.

Für alle beantragten Befreiungen, außer der beantragten Höhe des Kniestockes, liegen Bezugsfälle im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vor.

Bei den beantragten Befreiungen sind die Grundzüge der Planung nicht berührt, die Abweichungen sind städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Nach Ansicht der Verwaltung berührt lediglich die beantragte Höhe des Kniestockes einen Grundzug der Planung.

Das beantragte Vorhaben hat eine Firsthöhe von 10,61 m. Auf dem östlichen Nachbargrundstück beträgt die Firsthöhe 8,64 m, wobei die OKRFB um 2 m höher liegt, daher gleiche Firsthöhe (zulässig ist auf diesem Grundstück eine U+I+D bzw. I+D-Bebauung). Auf dem westlichen Grundstück beträgt die Firsthöhe 8,35 m, wobei die OKRFB um ca. 1,5 m tiefer liegt, somit ist auf diesem Grundstück die OK des Firstes um ca. 3 bis 4 m tiefer (zulässig auf diesem Grundstück II-Bebauung).

Zur Erhöhung des Kniestockes wurde vom Gemeinderat jedoch bereits im Rahmen des Vorbescheids das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Für den Carport ist eine Abweichung von der Garagen- und Stellplatzverordnung erforderlich. Hierzu ist jedoch kein gemeindliches Einvernehmen notwendig.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pörbach am Dienstag, den 23.02.2016

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

Die erforderliche Anzahl von 2 Stellplätzen wurde durch die Garage und den Carport nachgewiesen.

Sämtliche Nachbarunterschriften wurden nachgewiesen.

Die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird zu folgenden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans erteilt:

- Errichtung nur einer Hälfte
- Überschreitung der Baugrenze nach Süden um 2,50 m mit dem Hauptgebäude und mit der Terrasse
- Errichtung der Terrasse im Westen teilweise außerhalb der festgesetzten Baugrenzen
- Errichtung der Dachaufbauten mit Flachdach
- Breite der Schleppgaube im Süden
- Überschreitung des festgesetzten Garagenbauraumes mit Garage und Carport
- Errichtung eines Flachdaches auf dem Carport
- Errichtung eines Müllhäuschens außerhalb der festgesetzten Baugrenze
- Kniestock 1,5 m

15 : 0

5.

Verkehrsrechtliche Anordnungen

Anordnung des Zeichens 260 „Verbot für Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Mofas sowie für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge“ mit Zusatzzeichen 1026-38 „Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ an öffentlichen Feld- und Waldwegen im Gemeindebereich

Es wurde festgestellt, dass an den öffentlichen Feld- und Waldwegen Fl.Nr. 166, Gemarkung Puch, Fl.Nr. 63, Gemarkung Pörbach und Fl.Nr. 528 (evtl. auch Fl.Nr. 2269) keine Verkehrsbeschilderung besteht. D. h. die Wege sind für sämtliche Fahrzeuge frei. Die Wege sind als öffentliche Feld- und Waldwege gewidmet und nicht für den gesamten Verkehr geeignet. Daher sollten sie auch dem gewidmeten Zweck freigegeben werden.

In der Diskussion wird die Frage aufgeworfen, ob eine Beschilderung mit dem Verkehrszeichen 251 ausreicht. Es sollte ermöglicht werden, dass Mofafahrer diese Wege in Richtung Reichertshofen benutzen dürfen. Ein weiteres Problem wurde bei der Beschränkung des Feld- und Waldweges hinter dem Kirchenparkplatz gesehen. Bei großen kirchlichen Ereignissen parken Kirchenbesucher entlang dieses Feld- und Waldweges. Dies würde durch die vorgesehene Beschilderung eingeschränkt. Es sollte daher geprüft werden ob der Geltungsbereich nicht 100 m westlicher beginnen kann.

Die Verwaltung wird die aufgeworfenen Fragen prüfen und die Angelegenheit dem Gemeinderat erneut zur Entscheidung vorliegen.

Ohne Beschluss.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pörsbach am Dienstag, den 23.02.2016

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

**6.
Informationen der Verwaltung**

Bürgermeister Bergwinkel weist erneut darauf hin, dass die nächste Sitzung des Gemeinderates Pörsbach auf den 17. März 2016 verlegt wurde.

**7.
Anfragen**

Bürgermeister Bergwinkel beantwortet Anfragen aus der Mitte des Gemeinderates. Soweit sie nicht erledigt werden konnten, wurden sie vorgemerkt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Bürgermeister Bergwinkel um 20.05 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

F.d.R.:
Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Helmut Bergwinkel
1. Bürgermeister